



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 5

10. Februar

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf für das Haushaltsjahr 2023 Seite 13

Dorferneuerung und Flurentwicklung Lindau II..... Seite 14

Flurneuordnung Himmelkron II Seite 14

Festsetzung der Grundsteuer 2023 der Stadt Kulmbach Seite 14

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2023 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Stadt Kulmbach Seite 16

Einbeziehungssatzung Neuensorg des Marktes Marktleugast; Satzungsbeschluss Seite 16

Einbeziehungssatzung Neuensorg des Marktes Marktleugast Seite 16

Änderung des Bebauungsplanes „Bismarckhain“ im Ortsteil Hohenberg des Marktes Marktleugast; Satzungsbeschluss Seite 18

Änderung des Bebauungsplanes „Bismarckhain“ im Ortsteil Hohenberg des Marktes Marktleugast; Satzung..... Seite 18

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft
Kasendorf

§ 4

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 25.01.2023 (AZ 21-941) genehmigte

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **663.100 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **541.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2022 auf 3.632 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **149,20 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kasendorf, 31. Januar 2023
Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Norbert Groß
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 10 VGemO i.V.m. Art.27 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Ländliche Entwicklung in Bayern

**Dorferneuerung und Flurentwicklung Lindau II,
Gemeinde Trebgast, Landkreis Kulmbach**

Bekanntmachung

Der jetzige Vorstand der Teilnehmergeinschaft Lindau II wurde am 10.04.2014 gewählt. Nach dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz, das zum 01. April 1996 in Kraft getreten ist, müssen in den Verfahren, in denen der neue Rechtszustand noch nicht eingetreten ist, alle sechs Jahre die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter neu gewählt werden.

Die Neuwahl wurde deshalb auf den 21.04.2020 terminiert. Auf Grund der damaligen Gegebenheiten musste die Wahl abgesagt werden. Auf die Wiederwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft konnte laut Vorgaben des Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Ablauf der Wahlperiode verzichtet werden. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

In Vorbereitung der Neuwahl im Jahr 2023 können bis zum **19.02.2023** weitere Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten bei der Gemeinde Trebgast eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag soll Zu- und Vornamen, Straße, Hausnummer, Wohnort und gegebenenfalls sonstige Zusätze zur Unterscheidung bei Namensgleichheit (z.B. sen., jun.) enthalten, die als Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft oder als Stellvertreter geeignet sind.

Es sollte darauf geachtet werden, dass auch Frauen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. In den Vorstand können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist also nicht an Grundbesitz gebunden.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern bzw. deren Stellvertreter ist möglich.

Die Vorstandswahl wird sodann in einer Teilnehmersammlung durchgeführt, zu der vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken eingeladen wird. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nur Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Verfahrensgebiet oder deren Bevollmächtigte wahlberechtigt sind.

Trebgast, 26. Januar 2023
Gemeinde Trebgast
Neumann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

Bekanntmachung für die Gemeinde Himmelkron

**Flurneuordnung Himmelkron II
Gemeinde Himmelkron, Landkreis Kulmbach**

Gz. B4-TG 7522

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.01.2023 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

- 1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
- 1.6. Sitzungen des Vorstands
- 1.7. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 1.8. Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 2.1. Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE –
- 2.2. Darlehensaufnahme
- 2.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
- 2.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
- 2.5. Bestellung der Kassenprüfer

3. Datenschutz

4. Sonstiges

- 4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 4.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 4.3. Schutz von Bodendenkmälern
- 4.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 4.5. Landzwischenenerwerb
- 4.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 4.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 4.8. Bekanntmachungen
- 4.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 17.02.2023 mit 17.03.2023

in der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron.

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlichen Beauftragten, Herrn Harald Peetz, eingesehen werden.

Bamberg, 27. Januar 2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Alexander Klauß
Baurat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Festsetzung der Grundsteuer 2023

Vom 02.02.2023

Die Stadt Kulmbach setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 v. H. und der Grundsteuer B auf 320 v. H. für das Kalenderjahr 2023 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geän-

dert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294)) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, wird bei den Fälligkeitsterminen eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2023 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden (Tel. 09221/940-293).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kulmbach, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach einzulegen.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Stadt Kulmbach, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach.

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

info@stadt-kulmbach.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 1 1 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kulmbach, 02. Februar 2023

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2023 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Vom 02.02.2023

Die Stadt Kulmbach – Sachgebiet Steuern/Abgaben – macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2023 am 15. Februar 2023 zur Zahlung fällig ist. Eine nochmalige Aufforderung erfolgt nicht mehr.

Zahlungen wollen bitte unter Angabe der Kundennummer bzw. Finanzadressnummer (FAD) an die Stadtkasse Kulmbach (Bankverbindungen: Sparkasse Kulmbach-Kronach IBAN: DE84 7715 0000 0000 1000 73; BIC: BYLADEM1KUB oder VR Bank Oberfr. Mitte eG IBAN: DE91 7719 0000 0000 0008 92; BIC: GENODEF1KU1) geleistet werden. Bei erteilter Kontovollmacht erfolgt automatischer Bankzugang.

Die bisher ergangenen Hundesteuerbescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet nach wie vor Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende (Jahres-) Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	40,00 €
Steuer für den 2. Hund	50,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	60,00 €

Die Steuer für sog. Kampfhunde der II. Kategorie, die in der Verordnung des Bayer. Innenministeriums aufgeführt sind und nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gehalten werden dürfen, beträgt 615,00 €.

Die Regelungen für Ermäßigungen und Befreiungen, die sich aus der Satzung der Stadt Kulmbach über die Hundesteuer ergeben, behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Hundehalter, die im Besitz eines über 4 Monate alten Hundes sind und diesen bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Tel. 09221/940-310, noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung umgehend nachzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzung für eine satzungsgemäße Steuerbefreiung vorliegen sollte.

Alle Hintergründe zur Hundesteuer finden Sie online auf www.kulmbach.de unter der Rubrik Stadtrecht/Hundesteuer. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim zuständigen Sachgebiet Steuern/Abgaben, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach, im Bürgerbüro im Rathaus oder online unter www.kulmbach.de/Rathaus/virtuellesRathaus/Lebenslagen/Hunde in Kulmbach.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Kulmbach, 02. Februar 2023

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses; Einbeziehungssatzung für das Grundstück Flur-Nr. 18, Gemarkung Neuensorg

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 die Einbeziehungssatzung für das Grundstück Flur-Nr. 18, Gemarkung Neuensorg, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begrün-

dung beim Markt Marktlegast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast, 1. Stock, Zimmer 3, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktlegast, 01. Februar 2023

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

**Einbeziehungssatzung
„Neuensorg“**

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

**Satzung und Begründung
in der Fassung vom 10.11.2022**

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen

Einbeziehungssatzung Neuensorg

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- § 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit**
- § 3 Festsetzungen**
- § 4 Inkrafttreten**

Bei der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann laut Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2 a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

A. Rechtsgrundlagen

- I. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl I S. 1726).

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1802).

III. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1802)

IV. Bayerische Bauordnung (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S 588), letzte berücksichtigte Änderung: § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)

V. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl S. 374)

B. Einbeziehungssatzung „Neuensorg“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (Maßstab 1:1000), welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die gekennzeichnete Teilfläche der Fl.Nr. 18, Gemarkung Neuensorg, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuensorg einbezogen. Der Bereich nimmt insgesamt eine Fläche

von ca. 6600 m² ein. Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung soll die bisher schon in Ortslage gelegene Außenbereichsfläche in den bebauten Ortsteil als gemischte Baufläche einbezogen werden. Das Grundstück wird durch die im angrenzenden Innenbereich bereits vorhandene Bebauung geprägt und fügt sich harmonisch in die Landschaft ein.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb des in § 1 beschriebenen und in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Für die Bebauung im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden aufgrund von § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Abgrenzung Geltungsbereich:



Haupt- und Nebengebäude, Bestand:



Baugrenze:



Mischgebiet:

MI

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, 01. Februar 2023

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister



**Satzungsbeschluss
der Marktgemeinde Marktleugast zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes „Bismarckhain“ im Ortsteil Hohenberg,
Gemarkung Hohenberg**

Der Marktgemeinderat Marktleugast hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bismarckhain“ in der Fassung vom 24.10.2022 als Satzung beschlossen.

Die Änderungen gelten für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes, der räumliche Geltungsbereich bleibt unverändert. Beim Bau von Wohnhäusern und Nebengebäuden werden die Vorgaben gemäß Planzeichnung und textlicher Festsetzungen festgelegt.

Auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes bekannt gegeben wird und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung erkennbar ist, wird verwiesen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Marktgemeinde hält den geänderten Bebauungsplan samt Begründung zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, 1. Stock, Zimmer 3 bereit und gibt über den Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Marktleugast, 01. Februar 2023

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

**Satzung
der Marktgemeinde Marktleugast zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes „Bismarckhain“ im Ortsteil Hohenberg,
Gemarkung Hohenberg**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich bleibt unverändert mit einer Fläche von ca. 7700 m². Das Baugebiet ist inzwischen bis auf ein Baugrundstück komplett bebaut. Die Änderungen gelten für den gesamten Bereich des Bebauungsplans.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Bismarckhain“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde gemäß Entwurf des Architekten Kudlich, Marktleugast, in der Fassung vom 24.04.1979 als Satzung erlassen. Der Bebauungsplan wurde durch Bekanntmachung vom 28.08.1980 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt unverändert.

§ 3 Planungsziel und Zweck

Das Grundstück war bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut und ist vollständig erschlossen. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes musste es abgerissen werden. Da der Bebauungsplan Ende der 70er Jahre aufgestellt wurde, sind die Festsetzungen für einen geplanten Neubau eines Einfamilienhauses nicht mehr zeitgemäß und sollten angepasst werden.

Geändert werden die Festsetzung der Geschosse von I + UG zu I oder II + UG, die Errichtung der Garagen mit Flachdach oder Satteldach und die Dachneigung von 30° bis 38°.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, 01. Februar 2023

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

